

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: August 2021
<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5, und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2016, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>	<p>Änderung der Gesetzlichkeiten; hier u. a. KVG LSA</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020</u> (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12.Juli 2017</u> (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), <u>zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019</u> (GVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) <u>in seiner Sitzung am 02.11.2021</u> die folgende <u>Gebührensatzung</u> der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortsfeuerwehren (Feuerwehr).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen gemäß der Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)</p> <p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) <u>(Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. <sup>2</sup>Ansprüche auf <u>Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen</u> bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Gebührenpflichtige</u> Pflichtaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind,</p>

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

redaktionelle Änderungen

Anpassung an Formulierung in Mustersatzung – Fußnote 5

Vgl. auch VG Magdeburg, Urteil vom 28.04.2014

(Az: 7 A 63/12) - die dortige zulässige

Satzungsformulierung lautete: „Das Ausrücken der

Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch

Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als

Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.“

wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenersatzpflichtige freiwillige Leistungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des <u>Gebührentarifs</u> in Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.</p> <p><sup>2</sup><u>Gebührenersatzpflichtige</u> freiwillige Leistungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,</li> <li>3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,</li> <li>5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,</li> <li>6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),</li> <li>7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),</li> </ol>
--	-------------------------------	--

<p>8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>	<p>Nachträglich verbale Aufnahme einer in der Kostentarifübersicht schon aufgeführten freiwilligen Leistung der FFW Köthen (Anhalt) unverändert</p>	<p><u>8.</u> die Ausbildung von Brandschutz Helfern, <u>9.</u> sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.</p> <p><sup>4</sup>Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. <sup>5</sup>Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kostenersatzschuldner</b></p> <p>(1) Kostenerstattungspflichtig ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) <u>Gebührens</u>schuldner ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p>

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

Anpassung an Mustersatzung

über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);

5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;

6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

<p>(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>(2) <u>Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Berechnungsgrundlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit.</p> <p><sup>2</sup>Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet.</p>	<p style="text-align: center; color: blue;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Nach bisherigen Kenntnissen trifft dies eventuell für die „Ausbildung von Brandschutzhelfern“ zu – hier gibt es auch andere Anbieter für diese Leistung. Eine abschließende Prüfung hierzu steht noch aus, da das neue Umsatzsteuergesetz erst 2021 erscheint.</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Gemäß Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird nun eine „Minuten“- genaue Abrechnung der Gebühren gefordert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührentarif und Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebühren</u> setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des <u>Gebührentarifes</u> gemäß Anlage 1 erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><sup>4</sup><u>Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup><u>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</u></p>

<p><sup>3</sup>Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet.</p> <p><sup>4</sup>Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Absatz 4 vorgezogen</p>	<p><u><sup>2</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</u></p>
<p>(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.</p>	<p>Gestrichen, da nicht relevant</p>	<p><del>(3)</del></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.</p> <p><sup>2</sup>Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken.</p> <p><sup>3</sup>Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.</p>	<p>redaktionelle Änderung: Dieser Absatz wurde in der Neufassung in Abs. 2 mit aufgenommen</p>	<p><del>(4)</del></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>	<p>Neu - nach Vorgabe Mustersatzung  redaktionelle Änderung</p>	<p><u>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</u></p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme.</p>

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) <sup>1</sup>Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

redaktionelle Änderung

<sup>2</sup>Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) <sup>1</sup>Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

<sup>2</sup>Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

redaktionelle Änderung

(6) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

redaktionelle Änderung

(7) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung.</p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Entstehung der Gebührenpflicht und</u></b> <b><u>Gebührenschild</u></b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräte / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung.</u></p> <p><sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.</p> <p>(2) <u>Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.</u></p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">Neu - nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup><u>Die Gebühr</u> wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup><u>Sie wird innerhalb eines Monats</u> nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) <u>Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Haftung</b></p> <p><u>Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) <u>Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten</u></p>

<p>bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p>würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  <u>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</u>  <u>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</u></p>
<p><b>§ 9</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>	<p><b>§ 10</b>  <b>Sprachliche Gleichstellung</b>                  Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher <u>und diverser</u> Form.</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Inkrafttreten</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung                  Neu – nach Vorgabe Mustersatzung</p>	<p><b>§ 11</b>  <b>Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  <sup>2</sup><u>Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.</u></p>